

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Rotenbug (Wümme), Amt für Gebäudemanagement, hat am 29.01.2021 beim Landkreis Rotenbug (Wümme) einen Antrag auf zeitlich befristete Grundwasserabsenkung und Einleitung in einen Regenwasserkanal der Stadt Rotenbug (Wümme) zur Wasserhaltung auf dem Flurstück 179/78, Flur 23, Gemarkung Rotenbug gestellt.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, bei der festgestellt wird, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Es wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Die Betroffenheit von Zielen der betroffenen Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden, da die Grundwasserentnahme auf acht Wochen begrenzt ist und die Entnahmemenge entsprechend dem Bauablauf angepasst wird.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg, den 26.02.2021

Landkreis Rotenbug (Wümme)
Der Landrat